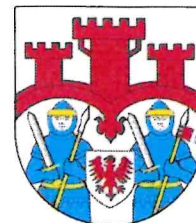


STADT FRIEDLAND

Der Bürgermeister



Stadt Friedland · Riemannstraße 42 · 17098 Friedland

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120
17033 Neubrandenburg

Hausanschrift Riemannstraße 42, 17098 Friedland
Sachgebiet Bauamt
Sachbearbeiter/in Anna Enenkel
Telefon 039601 277-71
Fax 039601 27794-71
E-Mail a.enenkel@friedland-mecklenburg.de
De-Mail poststelle@friedland-mecklenburg.de-mail.de
Website www.friedland-mecklenburg.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
27.06.2022, STALU MS 51
571/1724-1/2022

Mein Zeichen
BA-En

Friedland, den
22.08.2022

Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb von 2 WEA im Bereich WEG Friedland Südost 2 Hier: Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 10 V BlmSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.06.2022 haben Sie mich als Fachbehörde über die o.g. Planungsabsichten informiert.

Gebeten wird um Stellungnahme zum Genehmigungsantrag für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen im Bereich des Windeignungsgebietes Friedland Südost 2.

Das Vorhaben gründet sich auf das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) des Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte, hier dem WEG 14-2, Friedland Südost 2. Das RREP wird derzeit für den Bereich des Programmsatzes 6.5.(5) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ sowie Ergänzung des Kapitels 7 „Strategien der Umsetzung“ fortgeschrieben.

Das Fortbestehen des Windeignungsgebietes in Lage und Größe ist damit für die Zukunft noch nicht bestätigt.

Es wird dringend angeraten die einzelfallbezogenen Abwägungen zur Prüfung des WEG 14-2 des Regionalen Planungsverbandes in die Entscheidung einzubeziehen.

Die Stadt Friedland hat sich innerhalb der Beteiligung zur Fortschreibung des RREP grundsätzlich gegen die Erweiterung von Windeignungsgebieten, insbesondere des WEG 14-2, ausgesprochen. Die entsprechende Stellungnahme sende ich anbei und bitte um Berücksichtigung.

Soweit diese benannten Einwände und ggf. weitere dem Planungsverband vorliegende entscheidungserhebliche Tatsachen den Fortbestand des WEG an den hier beantragten Standorten dennoch

Öffnungszeiten

Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr; 13:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch 9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 bis 16:00 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Mecklenburg-
Strelitz
Deutsche Kreditbank

IBAN: DE62150517320036010079
BIC: NOLADE21MST
IBAN: DE7212030000000300798
BIC: RVI ANFM1001

rechtfertigen, werden zusätzlich keine Einwände geltend gemacht.

Bei Rückfragen steht Frau Enenkel unter o.g. Kontaktdaten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

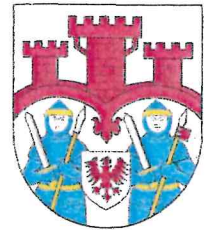


Frank Nieswandt
Bürgermeister

STADT FRIEDLAND

Der Bürgermeister

149



Stadt Friedland · Postfach 1158 · 17095 Friedland

Planungsverband Mecklenburgische
Seenplatte
Helmut-Just-Str. 4
17036 Neubrandenburg

Hausanschrift Riemannstraße 42, 17098 Friedland
Sachgebiet Amt für Bau und Ordnung
Sachbearbeiter/in Anna Schlke
Telefon 039601 277-71
Fax 039601 27794-71
E-Mail a.schlke@friedland-mecklenburg.de
De-Mail poststelle@friedland-mecklenburg.de-mail.de
Website www.friedland-mecklenburg.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
BOA-Se

Friedland, den
20.09.2018

Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte – Entwurf für die 3. Beteiligungsstufe sowie des Entwurfs des Umweltberichtes Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr von Kaufmann,

mit Schreiben vom 25.07.2018 überreichten Sie die Unterlagen zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte hinsichtlich der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.

1. Es wird begrüßend zur Kenntnis genommen, dass die Windeignungsgebiete (WEG) alt Nr. 12, 13 und 14-1 nicht mehr als Solche ausgewiesen werden.
2. Die Stadt Friedland hat in Ihren bis dato vorhandenen, ausgewiesenen WEG substanziellen Raum für insgesamt 41 Windenergieanlagen geboten. Eine Erweiterung wird auch unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der vorhandenen Anlagen abgelehnt.
3. Das Landschaftsbild innerhalb und um die Stadt Friedland herum ist durch die vorhandenen und auch eine Erweiterung von WEG stark beeinträchtigt bzw. gestört.
4. Zur Erhaltung und Sicherung der Freiraumfunktion ist neben der Ausweisung unzerschnittener Freiräume gemäß gutachterlichem Landschaftsprogramm zusätzlich ein maximal zulässiger Umfassungswinkel gemäß Gutachten zur Umfassung von Ortschaften als Ausschlusskriterium, mindestens als Restriktionskriterium aufzunehmen.
5. Beispielhaft sind die Wander- und Radwanderwege in Friedland, Europäischer Fernwanderweg E9a, der Mecklenburgische Seenradweg und die Eiszeitroute sind touristisch bedeutsame Routen, welche in der Darstellung von Tourismusschwerpunkträumen innerhalb des RREP keine Beachtung finden. Diese Routen sind jedoch stark frequentiert – die Wirkung des Landschaftsbildes sollte dabei also weit über den mit Sperrwirkung eines Tourismusschwerpunktraumes belegten Radius von 1.000 m hinausgehen. Die Erholungs- und Freizeitfunktion ist daher beeinträchtigt.

Öffnungszeiten

Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr; 13:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch 9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 bis 16:00 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Mecklenburg-Strelitz IBAN: DE62150517320036010079
BIC: NOLADE21MST
Deutsche Kreditbank IBAN: DE7212030000000300798
BIC: BYLADEM1001

6. Im Rahmen der Abwägung zum Vorentwurf der Teilfortschreibung des RREP wurde der Antrag zur Erweiterung des WEG 14-2 abgelehnt, da sich die Erweiterungsfläche innerhalb eines Gebietes befindet, welches gutachterlich als besonders wertvolle historische Kulturlandschaft „Park- und Gutsland- schaft Brohmer Berge“ identifiziert wurde. Eine Ausdehnung war seinerzeit zwar für die Gemarkung Lübbersdorf der Gemeinde Galenbeck geplant, jedoch kann eine historische Kulturlandschaft nicht an Gemarkungsgrenzen halt machen. Ein Mindestabstand zu diesen gutachterlich erarbeiteten Kulturland- schaften ist zwingend erforderlich.
7. Die Stadt Friedland nimmt zu folgenden Abschnitten konkret Stellung: Tabelle 11 Nr. 15 bzw. Ände- rung der Gesamtkarte – Eignungsgebiet Nr. 15 Friedland. Die Ausweisung des WEG Nr. 15 wird laut Entwurf verändert und um eine Gesamtgröße von 43 ha erweitert. Das WEG muss in seiner Gesamt- heit überprüft werden bzw. ist zu streichen.
- 5.1. Der maximal zulässige Umfassungswinkel der Siedlung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Südliche Stadter- weiterung an der Woldegker Chaussee – Gymnasium“ ist bereits überschritten und mit der Erweite- rung des WEG Nr. 15 in Verbindung mit den bestehenden Windenergieanlagen unzulässig. Laut Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ von der Umweltplan GmbH, Stralsund können WEG im 3,5 km Radius um eine Siedlung in einem Winkel von bis zu 120° unter folgenden Bedingungen umschließen. Es ist ein Eignungsgebiet oder benachbarte WEG werden vom Scheitelpunkt aus betrachtet als eine geschlossene Kontur abgebildet und damit als umfassendes Eignungsgebiet gesehen. Dabei ist jedoch zwischen den WEG ein Freihaltekorridor in einem Winkel von mindestens 60° einzuhalten. Der Freihaltekorridor zwischen den alten WEG 14-1 und 14-2 beträgt nur 17,5°. Ausgehend von der Annahme, dass dieser kleine Winkel in der Ausweisung der WEG dazu führte diese als umfassendes Eignungsgebiet zu werten, ist der Umfassende Betrachtungswinkel bei exakt 120° (WEG 14-1 45° + Freihaltekorridor 17,5° + WEG 14-2 57,5°). Unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Anlagen aus den WEG 14-1 und 14-2 -alt- und der Erweiterungsfläche des WEG 15 -neu- entsteht ein unzulässiger Umfassungswinkel von insgesamt 174 ° mit unverändertem Freihaltungskorridor von 17,5°.

Beigefügt übersende ich dazu folgende Anlage:

- Auszug aus der Liegenschaftskarte (1)

- 5.2. Das WEG Nr. 15 ist aus städtebaulichen Gründen zu streichen bzw. hinsichtlich des Siedlungsabstan- des zu ändern.

Die Mindestabstände zu den Einzelgehöften der Gemarkung Friedland, Flur 43 Flurstück 7/0 sowie Flur 49, Flurstück 2/2 sind nicht eingehalten.

Beigefügt übersende ich dazu folgende Anlage:

- Auszug aus der Liegenschaftskarte (2)

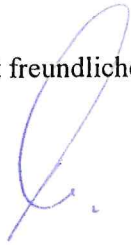
Die Stadt Friedland hat mit Datum vom 19.09.2018 den Beschluss zur 14. Änderung der Flächennut- zungsplanung gefasst. Darin wird die bereits aus dem Jahr 1992 verfolgte Planung erneut aufgegriffen. Bereits 1992 wurde die städtebauliche Erweiterung Friedlands südöstlich der Woldegker Chaussee ge- plant. Kern war die Realisierung der Hauptentwicklungsrichtung Süd zu Wohnzwecken. Durch den Bebauungsplan Nr. 2 „Südliche Stadterweiterung an der Woldegker Chaussee- Gymnasium“ inkl. des- sen Änderungen hat man Bauland geschaffen, welches heute fast vollständig belegt ist. Bereits damals ist man von einer schrittweisen Belegung und bedarfsabhängigen Realisierung des Baugebietes einzel- ner Bauabschnitte ausgegangen. Aus stadtplanerischer Sicht war die Entwicklung des Wohngebietes an Sichtachsen zur Marienkirche und zum Fangelturm gebunden. Diese Sichtachsen wurden als Ge- staltungselement der Trassen zur Verkehrsführung, sprich heutiger Straßen, ausgebildet. Bereits in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2 wurde ausgeführt, dass die südliche Grenze sich durch seiner- zeit notwendige Bauflächen ergab, die geplante Verkehrs- und Baustruktur jedoch Voraussetzungen für später notwendige Erweiterungen bildet.

Aufgrund der stetig wachsenden Nachfrage nach Bauland und qualitativem Wohnraum wurde nun eine Änderung der Flächennutzungsplanung zugunsten der Wohngebietserweiterung beschlossen. Diese Erweiterung schließt an die Achsen des Bebauungsplanes Nr. 2 an.

Beigefügt sende ich Ihnen dazu folgende Anlagen:

- Auszug aus der Begründung B-Plan Nr. 2 (3)
 - Planung des Erweiterungsgebietes mit Sichtachsen (14. Änd. FNP) (4)
 - Protokollauszug des Beschlusses der Stadtvertretung (5)
 - Auszug aus der Liegenschaftskarte (6)
6. Im Übrigen möchte ich mir erlauben Ihnen das Stimmungsbild der Friedländer Einwohnerschaft zu übermitteln. Nicht zuletzt durch politische Willensbildung der Stadtvertretung sind in derzeitiger Legislatur die Entscheidungen für die Ausweisung neuer als auch Umwandlung vorhandener Anlagen (Repowering) abgelehnt worden. Die gewählten Vertreter haben sich dabei zumeist auf das Stimmungsbild der Einwohnerversammlung zum Thema Windenergie in Friedland gestützt. In der Einwohnerversammlung am 14.09.2016 wurde nicht zuletzt durch Unterschriftensammlung „Sagen Sie nein zu noch mehr WKA vor den Toren Friedlands“, unterzeichnet von 1475 Einwohnern deutlich, dass der Ausbau von Windenergieanlagen zu versagen ist.

Mit freundlichen Grüßen



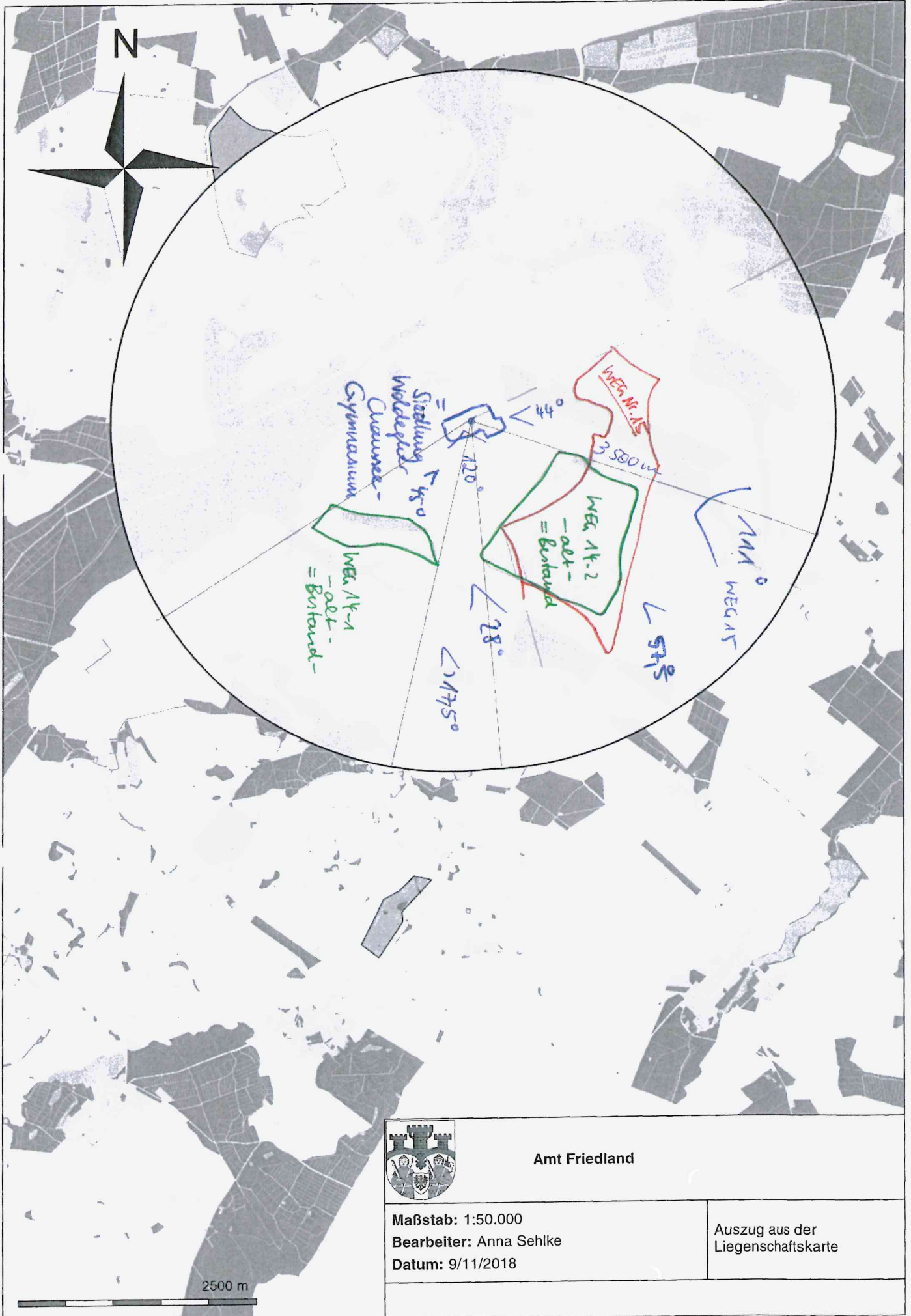
Wilfried Block
Bürgermeister

2) Beschlüsse StV 19.09.18

3) z. U. BGM

4) PA: 26.09.18

5) z. d. A. Se.



N

WEG Nr. 1-5
3.580 m²

WEG Nr. 1-2
- alt -
= Bauland

WEG Nr. 1-1
- alt -
= Bauland

Siedlung Welterfeld
Gymnasium

120°
28°
175°
57°

WEG Nr. 1-1
WEG Nr. 1-2



Amt Friedland

Maßstab: 1:50.000

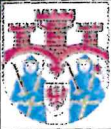
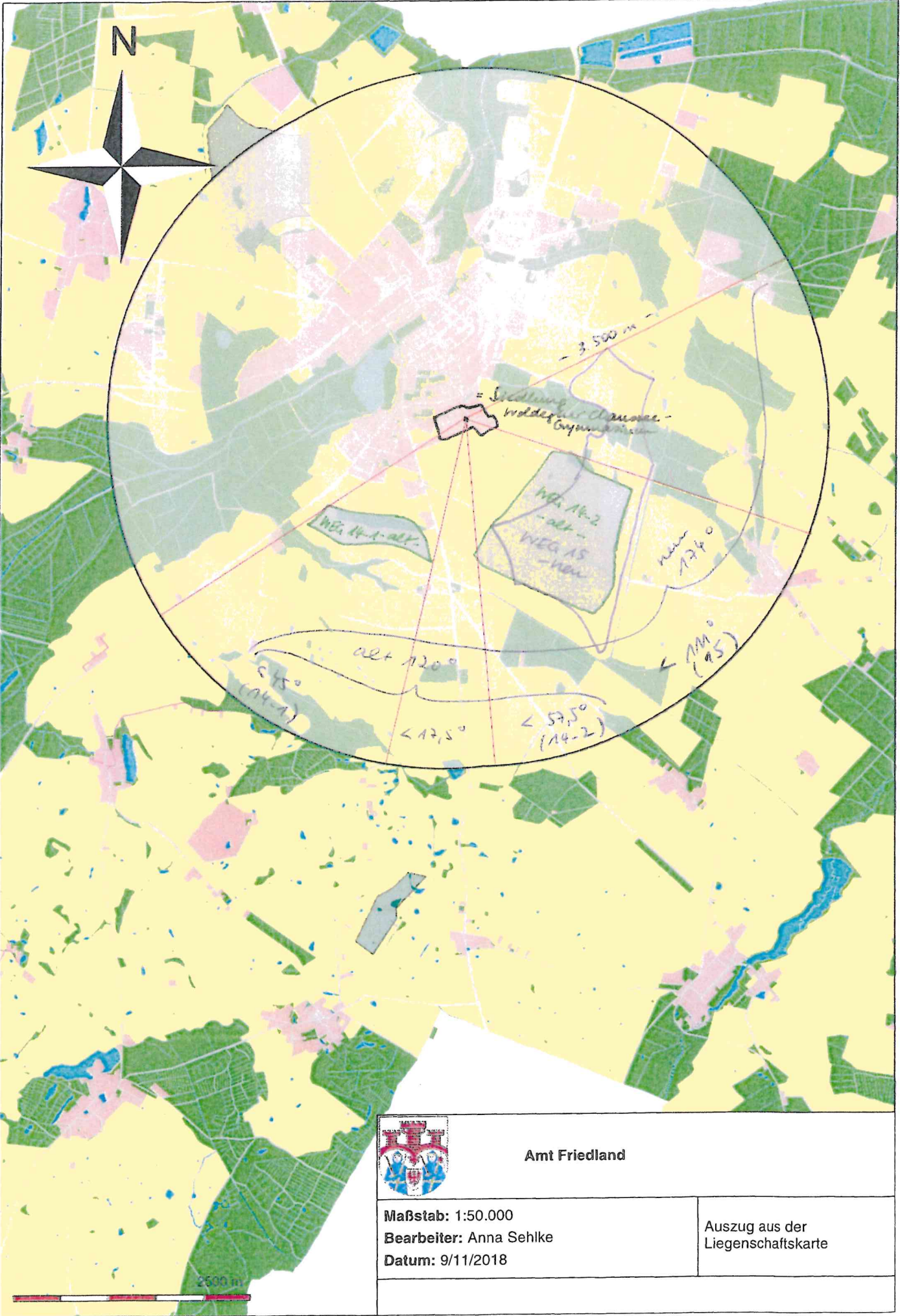
Bearbeiter: Anna Sehlke

Datum: 9/11/2018

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

2500 m

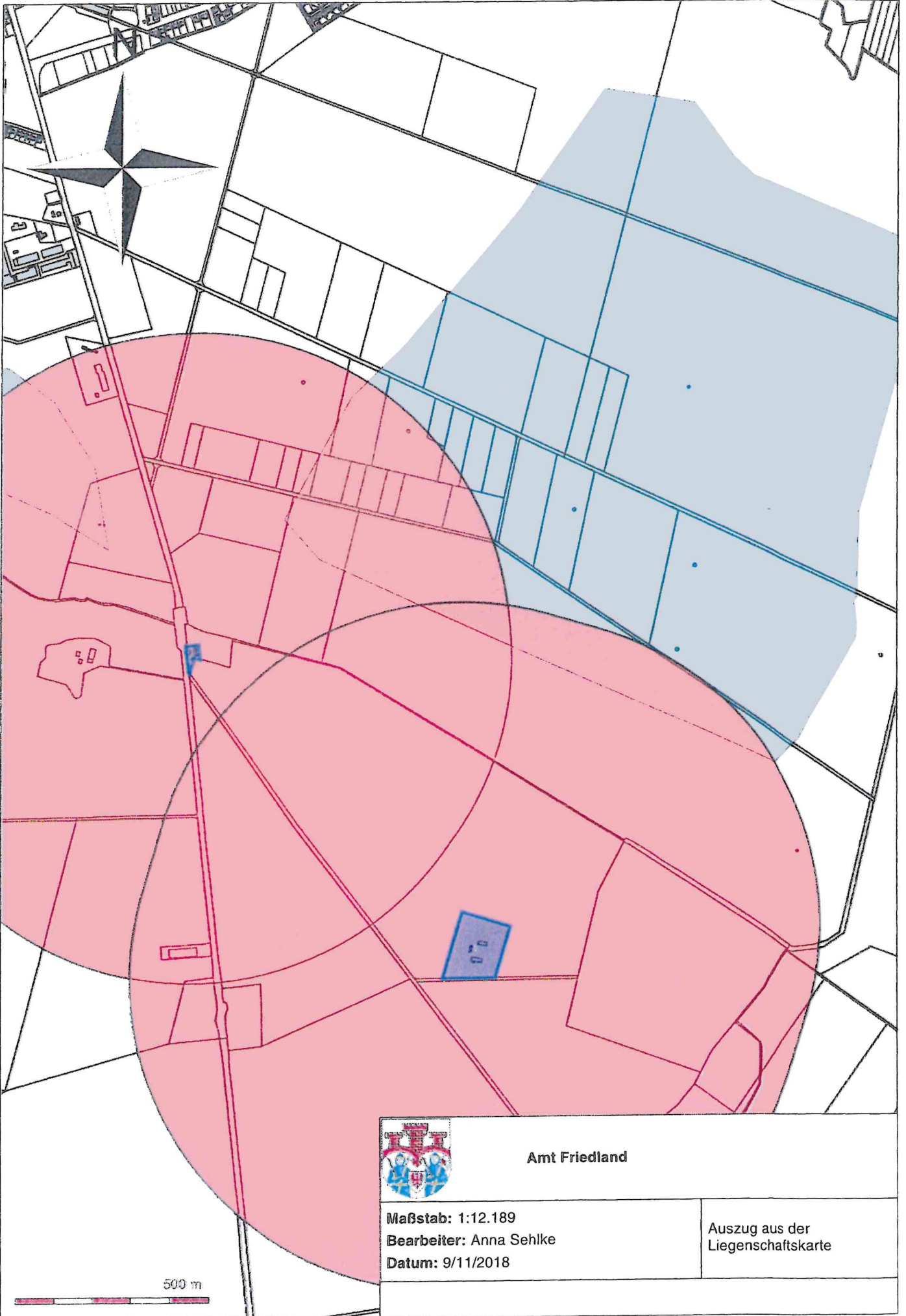




Amt Friedland

Maßstab: 1:50.000
 Bearbeiter: Anna Sehlke
 Datum: 9/11/2018

Auszug aus der
 Liegenschaftskarte



Amt Friedland

Maßstab: 1:12.189
Bearbeiter: Anna Sehlke
Datum: 9/11/2018

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

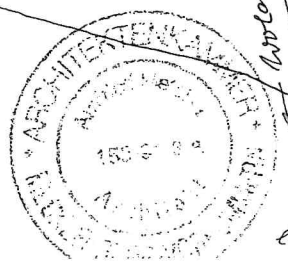
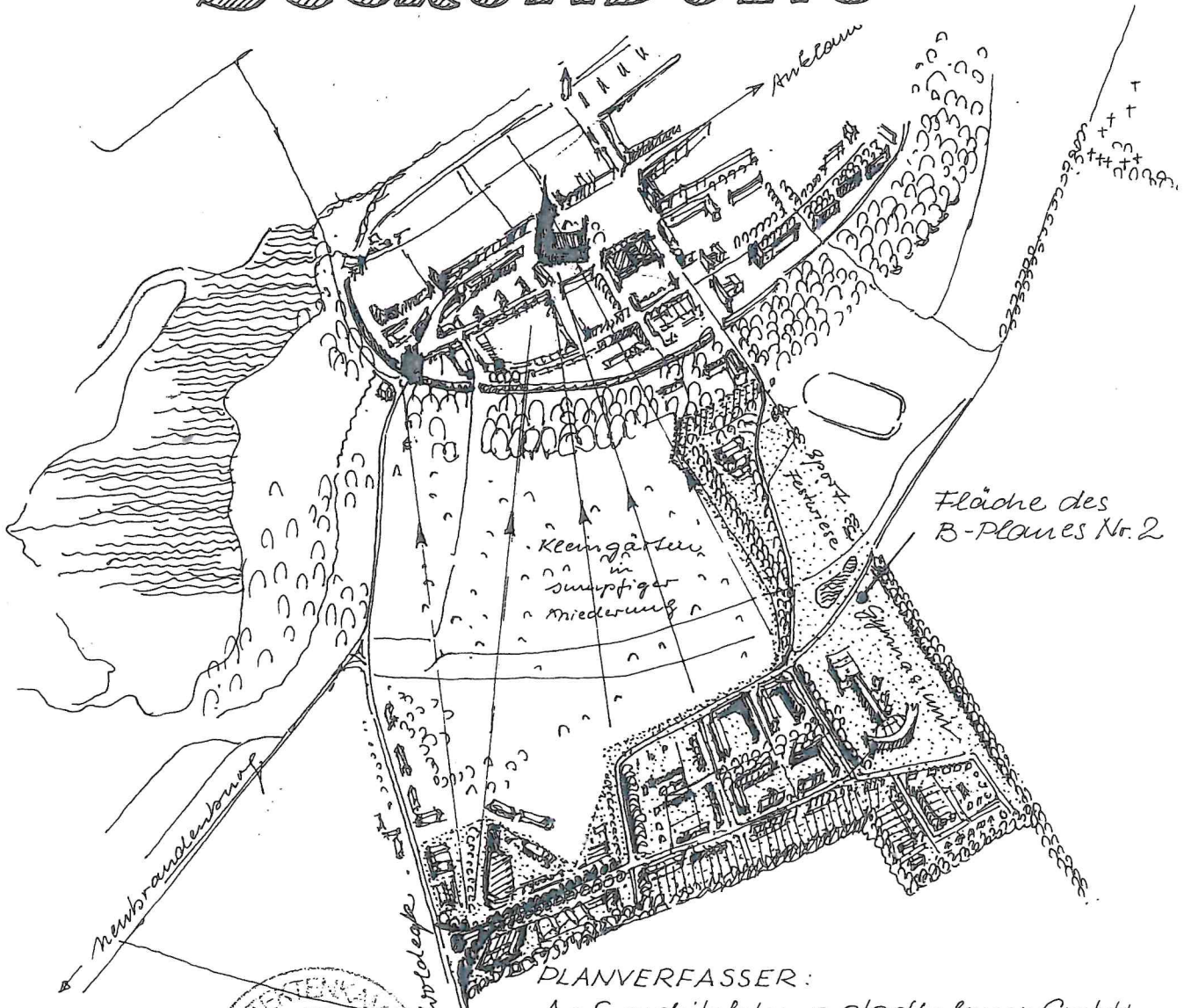


FRIEDLAND

SÜDLICHE STADTERWEITERUNG AN DER WOLDEGKER CHAUSSEE-GYMNASIUM

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR: 2

BEGRÜNDUNG



PLANVERFASSEN:

A. S Architekten u. Stadtplaner GmbH
17007 NEUBRANDENBURG, August-Milarch-Str. 1
Telef. 2584 Telefax 2557 Postfach 1129

BEARBEITER: DIPL. JNG. ARNFRIED METELKA

9.12.1992

ergänzt 31.07.1994

A. Metelka

des Verkehrs anschließen zu können.

Am Standort des Gymnasiums auch Wohnungsbau und in Randlage auch Gewerbefläche in die B-Plan-Fläche einzubeziehen, ist vor allem von den Gedanken getragen, die Investitionen für die Verkehrserschließung und die stadttechnische Ver- und Entsorgung koordinieren zu können und damit Einsparungseffekte zu erzielen.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl./S. 2253) mit den Änderungen Anlage I, Kapitel XIV, Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 (BGBl. II/S. 1122) Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I, S. 50)
Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I 1993, S. 466 - 481)
- Bauplanungs- und Zulassungsverordnung (BauZVO) vom 20.07.1990 (GBl. 45/S.739)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990
- Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I, Nr. 3 vom 22.01.1991)
- Bauordnung (BauO) für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen vom 20.07.1990 (GBl. I, Nr. 50/S. 950)

3. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend § 9 (7) BauGB wurde mit dem Symbol der Planzeichenverordnung 1990 dargestellt.

Der Geltungsbereich wurde nördlich an den Wall des Stadtkerns herangeführt, um die Gestaltung der Trassen der Verkehrsanbindung der Baufläche an das Stadtzentrum und die parallele Führung der stadttechnischen Erschließung mit Anschluß an die Netze und Anlagen des Stadtkerns zu erreichen.

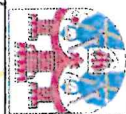
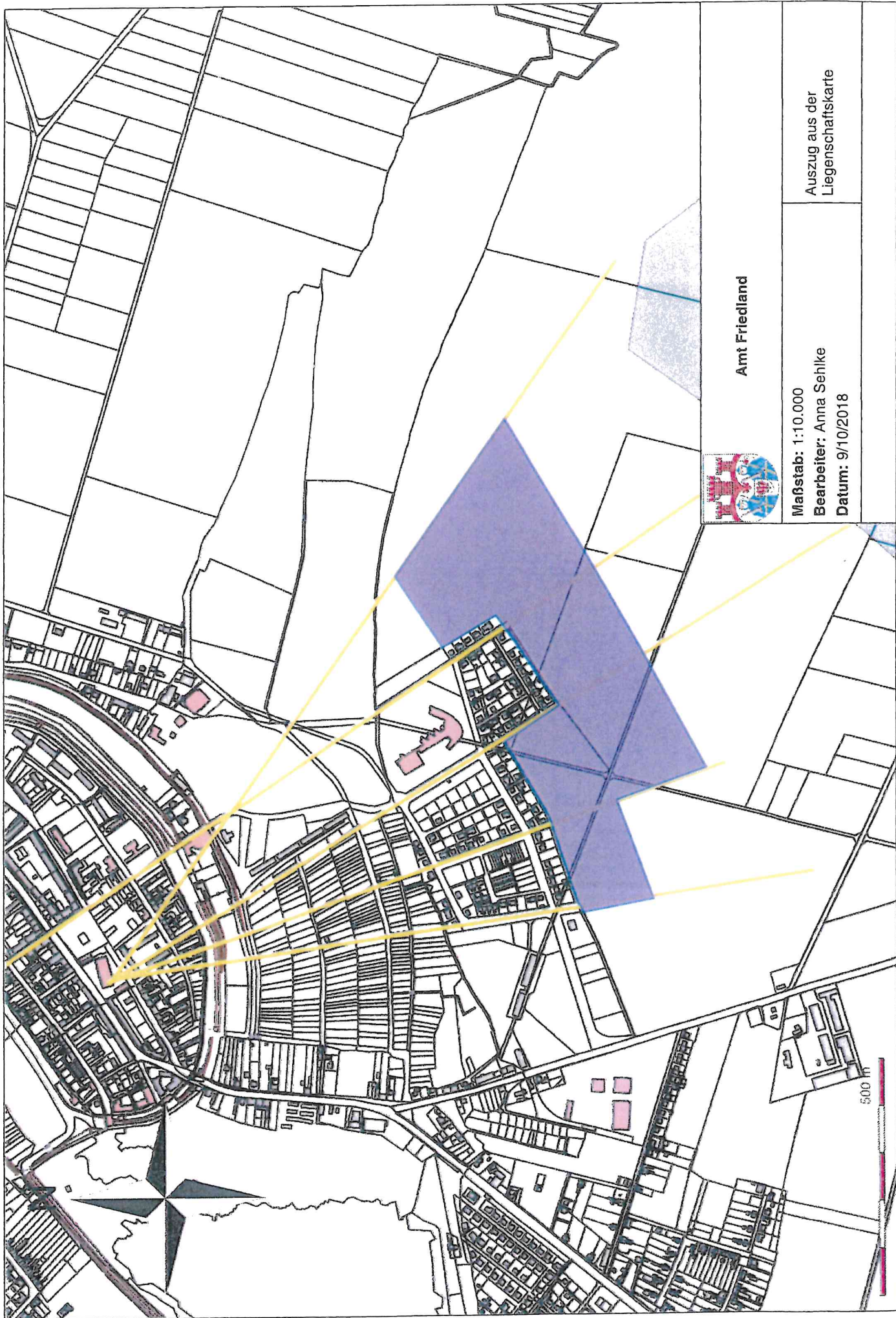
Die süd-westliche Begrenzung bildet die Woldegker Chaussee. Von hier erfolgt die wesentliche Verkehrserschließung des Baugebietes, die gleichzeitig ein wichtiger Bauabschnitt einer südlich des Stadtkerns geplanten Straßenverbindung an die Teile der östlichen Stadt wie Friedhof und Ausfahrt nach Ferdinandshof und Anklam darstellt.

Die südliche Grenze ergibt sich aus der heutigen Sicht zur Größe notwendiger Bauflächen und der geplanten Verkehrs- und Baustruktur des Baugebietes und schafft die Voraussetzungen für später eventuell notwendige Erweiterungen.

Die östliche Grenze bildet eine geplante Baumallee (Fußweg) in die Feldflur, entlang am Hagedorn, die bis zur geplanten Stadtumfahrungstrasse der B 197 geführt werden sollte. Die Baumallee liegt in der Achse Gymnasium, Sportstadion, Leuschnerstraße, Markt, Turmstraße, Straße zum Bahnhof und wird so zu einer einmaligen städtebaulichen Situation der Stadt.

4. ENTWICKLUNG DES BEBAUUNGSPLANES AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Wie im Punkt 3. schon angedeutet, ist das B-Plangebiet eine ganz wichtige Zone im strategischen Konzept zur langfristigen Stadtentwicklung, welches im Flächennutzungsplan komplett zum Ausdruck kommt. Wenn die Stadt im Nordwesten und Nordosten sehr gut die historisch gewachsenen Gewerbe- und Industriegebiete weiter entwickeln kann, bietet sich im Süden die Hanglage mit ungestörtem Blick auf den Stadtkern an, die zukünftigen Flächen für den Wohnungsbau zu entwickeln und damit zusätzliche Verkehrsverbindungen von West nach Ost zu schaffen um den Stadtkern zu entlasten und zu beruhigen. Der Stadtkern ist in erster Linie das Versorgungszentrum und der Schwerpunkt des Wohnens. Nur die Niederungsflächen des Hagedorns mit den Sport- und Kleingartenanlagen schieben sich zwischen Stadtkern und das Planungsgebiet. Sie stellen jedoch ein sehr willkommenes Freiflächenangebot für die kompakte Stadtkernbebauung dar und lassen die Wohnungsbaustandorte besonders attraktiv werden. Die kleinen Gewerbeflächen entlang der Woldegker Chaussee werden aus Schallschutzgründen zwischen die Verkehrsstrasse und den Wohnungsbau geschoben und sind günstig für die Entwicklung von gemischten Stadtstrukturen, um unnötig lange Wege - Wohnen - Arbeiten - zu unterbinden. Die Entwicklung des B-Plangebietes ist ein wichtiger Beitrag, um die Fußläufigkeit der Stadt zu erhalten und weitere Ausuferungen entlang der Straßen zu unterbinden. Die Stadt wird in der Kreisform aufgefüllt.



Amt Friedland

Maßstab: 1:10.000

Bearbeiter: Anna Sehlke

Datum: 9/10/2018

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

5,00 m

Stadtverwaltung Friedland

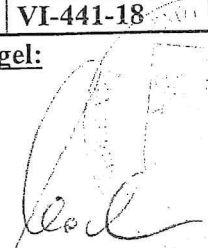
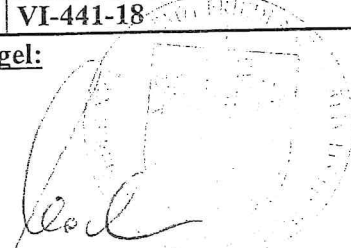
Protokollauszug für die Stadtvertretersitzung

Beschlussgremium		Vorlage-Nr.	Datum der Sitzung	öffentlich	nicht öffentlich
Stadtvertretung			19.09.2018	X	
Amt	Bau und Ordnung		Erstellung des Protokollauszuges am:	20.09.2018	

Betreff: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friedland

Beschluss-Nr.: VI-441-18

Die Stadtvertretung beschließt die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friedland zugunsten der südlichen Stadterweiterung zum Zwecke der Wohnbebauung.

Beschlissen mit dem Ergebnis:			Anwesend: 13
ja	nein	Enthaltungen	
13			
Beschluss-Nr.:	VI-441-18		
Unterschrift / Siegel:			
B l o c k Bürgermeister			Prösch Prösch Protokollführerin

Gemäß § 24 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern war kein Stadtvertreter von der Beratung und Beschlussfassung zum Beschluss Nr. IV/ ausgeschlossen.



Amt Friedland

Maßstab: 1:25.000
Bearbeiter: Anna Sehlke
Datum: 9/10/2018

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

0 1000

